

DER BETRIEB

45

Seite 2585 – 2644
6. November 2015
68. Jahrgang



Mit Recht Innovation sichern

www.der-betrieb.de

Herausgeber: Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Ballwieser • Prof. Dr. Johanna Hey •
Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinshoff • Friedrich Merz

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Aufsatz	<i>Rainer Schuppenhauer</i> Matrix-Kontenrahmen als Basis zur Erfüllung moderner Informationsanforderungen	2585
---------	---	------

STEUERRECHT

Aufsatz	<i>Xaver Ditz/Ralf Eberenz/Sven-Eric Bärsch/Sven Kluge/Martin Kreuzer/Horst Müller</i> Verrechnungspreise im Spannungsfeld zwischen betriebswirtschaftlicher Steuerung und steuerrechtlichen Anforderungen	2592
Aufsatz	<i>Armin Pfirmann/Marcel Aufenacker/Frank Kerstedt</i> Aufwärtsverschmelzung: Keine schädliche Veräußerung i.S.d. § 22 Abs. 2 Satz 1 UmwStG	2599
Aufsatz	<i>Wienand Meilicke</i> Nach dem BFH-Schlussurteil „Meilicke“: was tun?	2601
Kurz kom	BFH: Bestätigung der bislang ergangenen Rspr. zum Verhältnis der ESt bzw. KSt zur SchenkSt (<i>A. Höhn</i>)	2602
BFH	Anforderungen an einen konkludenten Antrag auf Ist-Besteuerung (§ 20 UStG)	2615

WIRTSCHAFTSRECHT

Aufsatz	<i>Thomas Henning</i> Allgemeine Geschäftsbedingungen – Unwirksames Buchungspostenentgelt für Geschäftsgirokonten	2619
Kurz kom	Kein „Sicherer Hafen“ für Daten in den USA (<i>R. Weisser/C. Färber</i>)	2621
Kurz kom	Kartellgeldbuße und Gesamtrechtsnachfolge – Zur Verfassungsmäßigkeit der „wirtschaftlichen Identität“ (<i>S. Cappellari/T. Hieber</i>)	2623

ARBEITSRECHT

Aufsatz	<i>Christoph Bergwitz/Oliver Vollstädt</i> Druckkündigung – Notstand oder Selbstjustiz?	2635
Kurz kom	Aufhebungsverträge können bereits bei Abschluss als Entlassungen i.S.d. § 17 Abs. 1 Satz 2 KSchG zählen (<i>S. Lingemann/J. Otte</i>)	2640
BAG	Sozialauswahl auch bei Kündigung aller Arbeitnehmer eines Betriebs erforderlich bei teilweisen Fortsetzungsangeboten im Schwesterunternehmen	2641

GASTKOMMENTAR

<i>Christoph Spengel</i> – Deutschland fällt im steuerlichen Standortwettbewerb weiter zurück	M5
---	----

Handelsblatt
FACHMEDIEN



Ihr Start mit Stotax Kanzlei!
Steuerberater-Software
+
Online-Fachportal
ab € 29,- mtl.
* zzgl. USt/ Einzelplatzlizenz
www.stotax-kanzlei-software.de

Kurz kommentiert

Datenschutz

»DB1163469

Kein „Sicherer Hafen“ für Daten in den USA

Für viele Unternehmen ist es selbstverständlich, personenbezogene Daten mit Stellen in den USA auszutauschen. Kleinere und mittlere Betriebe nutzen immer häufiger Cloud-Anwendungen wie Google Apps, Microsoft Office 365 bzw. Branchenlösungen amerikanischer Anbieter oder planen dies. Viele nutzen mittlerweile soziale Netzwerke wie Facebook und binden Plugins dieser Netze oder anderer US-Sites wie Youtube auf ihrer Website ein.

In grenzüberschreitenden Konzernen werden darüber hinaus zentrale Dienste wie die Personalverwaltung an einem Ort konzentriert, der sich nicht selten in den USA befindet. Das europäische Datenschutzrecht erlaubt einen solchen Transfer personenbezogener Daten ins Ausland jedoch nur, wenn dort ein angemessenes Datenschutzniveau herrscht. Da das rudimentäre Datenschutzrecht der USA dies nicht gewährleistet, wurde vielfach auf das Safe Harbor Framework zurückgegriffen: Ein amerikanisches Unternehmen, das sich freiwillig den Safe-Harbor-Prinzipien unterwirft, galt gem. der Kommissions-Entscheidung 2000/520/EG als „sicherer Hafen“ für

europäische Daten. Mit seinem Urteil vom 06.10.2015 (Rs. C-362/14) hat der EuGH diese Entscheidung jedoch für nichtig erklärt, sodass sich die Frage stellt, ob und wie es mit dem Datenaustausch in die USA weitergeht.

RA Dr. Ralf Weisser, LL.M., Partner; **RA Dr. Claus Färber**, Associate, beide bei McDermott Will & Emery Rechtsanwälte StB LLP in München
Kontakt: autor@der-betrieb.de

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Anlass für das Urteil des Gerichtshofs war eine Vorlageentscheidung des Irischen High Courts (vom 18.06.2014 – 2013 No. 786JR) in einem Verfahren des österreichischen Juristen Maximilian Schrems gegen die irische Datenschutzbeauftragte. Diese hatte sich mit Verweis auf Safe Harbor gewei-gert, gegen die in Irland ansässige europäische Facebook-Niederlassung wegen möglicher Datenschutzverstöße durch den Transfer von Daten an die Muttergesellschaft in den USA vorzugehen.

Der EuGH hat sein Urteil im Wesentlichen darauf gestützt, dass amerikanische Behörden auf die aus der EU übermit-telten personenbezogenen Daten in einem Maß zugreifen können, das „über das hinausging, was zum Schutz der nati-onalen Sicherheit absolut notwendig und verhältnismäßig war“, ohne dass die Betroffenen hiergegen rechtlich vorgehen können (Rn. 90). Dies verletze den Wesensgehalt des auch unionsrechtlich garantierten Grundrechts auf Achtung des Privatlebens (Art. 7 Grundrechte-Charta; Urteil Rn. 94) sowie des Grundrechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz (Art. 47 Grundrechte-Charta; Urteil Rn. 95). Schärfer hätte die Kritik an der amerikanischen Rechtslage, nach der US-Geheimdienste fast unbegrenzten Zugriff auch auf ausländi-sche Daten haben, kaum ausfallen können.

Auswirkungen auf die Praxis

Das Urteil wird erhebliche Auswirkungen auf den Austausch von Daten mit den Vereinigten Staaten haben. Es betrifft zwar unmittelbar nur das Safe Harbor Framework. Die Urteils-gründe, wonach die Praxis der Geheimdienste in den USA Grundrechte nicht nur verletzt, sondern sogar deren Wesens-gehalt missachtet, stellen jedoch jeden Transfer personenbezo-gener Daten in die USA insgesamt infrage.

Unverzüglich handeln müssen jedoch zunächst nur solche Betriebe, die bisher den Datenaustausch mit amerikanischen Stellen – sei es ein Cloud- bzw. Web-2.0-Anbieter oder ein anderes Konzernunternehmen – auf das Safe Harbor Frame-work gestützt haben. Dies ist nach dem Urteil des EuGH unzulässig. Als schnelle Lösung bietet sich die Verwendung der sog. Standardvertragsklauseln an. Mit diesen Klauseln, deren Text in der Kommissions-Entscheidung 2001/497/EG (geändert durch die Entscheidung 2004/915/EG) bzw. im Beschluss 2010/87/EU festgelegt ist, wird der Empfänger in den USA (oder jedem beliebigen anderen Land) vertraglich dazu verpflichtet, die Daten entsprechend den europäischen Datenschutzanforderungen zu behandeln.

Diese Standardvertragsklauseln können jedoch nur eine vorübergehende Lösung darstellen. Betriebe, die auf Stan-dardvertragsklauseln umgestellt haben oder diese schon bisher nutzten, können sich ebenso wenig zurücklehnen wie Konzerne, die auf Binding Corporate Rules (BCR) – konzerninterne, von den zuständigen Datenschutzbehörden

genehmigte Richtlinien – setzen. Die Artikel-29-Gruppe, bestehend aus Vertretern der nationalen Datenschutzbe-hörden, hat zwar in einer Stellungnahme vom 16.10.2015 erkennen lassen, dass sie diese Mechanismen vorerst weiter anerkennen wird. Sie behält sich jedoch nicht nur eine Prü-fung im Einzelfall vor, sondern auch weitere Maßnahmen zur Durchsetzung des Datenschutzrechts, sollten die lau-fenden Verhandlungen zwischen der EU-Kommission und den amerikanischen Behörden nicht bis Ende Januar 2016 zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führen. Es ist kaum zu erwarten, dass die Standardvertragsklauseln und die BCR mittelfristig als Grundlage für den Datentransfer in die USA weiter anerkannt werden. Dies würde – ebenso wie die Einigung auf einen Nachfolger von Safe Harbor – vorausset-zen, dass die Vereinigten Staaten den Zugriff auf Daten von Nicht-Amerikanern auf ein mit rechtsstaatlichen Grund-sätzen vereinbares Maß zurückfahren. Der am 20.10.2015 vom US-amerikanischen Repräsentantenhaus beschlossene Judicial Redress Act of 2015 wird hierfür jedoch nicht aus-reichen.

Erlaubt bliebe ein Datentransfer in die USA dann nur noch in wenigen Ausnahmefällen, etwa wenn dies zur Erfüllung eines Vertrages – wie bei der Buchung eines Hotels in den USA – unbedingt erforderlich ist. Auch soweit besondere gesetzliche Vorschriften gelten – wie zur Übermittlung von Flug-Passagierdaten in die USA –, bleibt dies weiterhin zulässig.

In bestimmten Fällen wird es auch möglich sein, die Einwilli-gung des Betroffenen einzuholen. Diese muss allerdings eindeutig und freiwillig sein – sie kann somit nicht generell zur Voraussetzung für die Nutzung eines Dienstes oder für die Einstellung eines Arbeitnehmers gegeben werden. Sie kann aber einen gangbaren Weg für optionale Features – z.B. eine Facebook-Integration – darstellen; diese Features können dann freigeschaltet werden, wenn der Nutzer dies wünscht. Ebenfalls ist es denkbar, den Kunden die Daten selbst in die USA übermitteln zu lassen.

In allen anderen Fällen werden Unternehmen mittel- und langfristig dazu übergehen müssen, die personenbezogenen Daten ihrer europäischen Kunden und Arbeitnehmer mög-lichst in Europa zu halten. Dies muss nicht den Schwenk auf europäische Anbieter bedeuten. Vielmehr betreiben auch einige amerikanische Cloud-Anbieter bereits Rechenzentren innerhalb der EU – ein Trend, der sich nach dem Urteil des EuGH sicherlich noch verstärken wird.

Das wird auch dann gelten, wenn sich die Kommission und die amerikanischen Behörden noch rechtzeitig auf eine Lösung einigen. Denn das Risiko, dass auch ein Safe Harbor 2.0 vom EuGH kassiert wird, wenn sich die amerikanische Einstellung zum Datenschutz für Ausländer nicht grundlegend ändert, bleibt bestehen.

Redaktioneller Hinweis:

Vgl. zu diesem Thema auch Gennert in Handelsblatt Rechtsboard vom 07.10.2015, DB1160618.